

6566/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Handwurzelknochenröntgen zur Altersbestimmung jugendlicher
AsylwerberInnen

§ 4, Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes lautet: „Auf den menschlichen Körper dürfen ionisierende Strahlen nach Maßgabe des jeweiligen Standes der medizinisch - wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließlich für medizinische Zwecke angewendet werden“. Das Bundeskanzleramt (Abt. VI) hat mit Schreiben vom 4.6.1998 den ärztlichen Leiter des AKH Wien auf diese Gesetzesbestimmung hingewiesen und die Unzulässigkeit des Handwurzelknochenröntgens zur Altersbestimmung jugendlicher AsylwerberInnen klargestellt. Laut Zeitungsberichten wird diese Methode trotzdem noch immer praktiziert. In der Zeitung Der Standard vom 17.6.1999 wurde von dem Fall eines jungen Marokkaners berichtet, dessen Alter im Linzer AKH durch Handwurzelknochenröntgen festgestellt worden sein soll.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

1. Kennen Sie die oben genannte Bestimmung des Strahlenschutzgesetzes, die den Einsatz von ionisierenden Strahlen nur für medizinische Zwecke zuläßt?
2. Kennen Sie das erwähnte Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 4.6.1998 betreffend Unzulässigkeit der Anwendung des Handwurzelknochenröntgens zur Altersbestimmung?
3. Wenn ja, wurde eine Weisung an die nachgeordneten Dienststellen ausgearbeitet, um den Einsatz des Handwurzelknochenröntgens zur Altersbestimmung bei jugendlichen AsylwerberInnen zu unterbinden?
Wenn nein, warum nicht?

4. Trifft es zu, daß der Handwurzelknochenröntgen zur Altersbestimmung bei jugendlichen AsylwerberInnen weiterhin angewandt wird?
5. Ist dem Bundesministerium für Inneres das von der deutschen Organisation ProAsyl in Auftrag gegebene Rechtsgutachten aus 1995 bekannt, welches den Handwurzelknochenröntgen zur Altersfeststellung vor allem bei außereuropäischen Jugendlichen als ungeeignet und daher als rechtswidrig bezeichnet?
6. Ist dem Innenministerium die Richtlinie vom UNHCR bekannt, die besagt, daß bei der Altersfeststellung jugendlicher AsylwerberInnen nicht nur die körperliche Statur, sondern auch die psychische Reife berücksichtigt werden sollte?
7. Trifft es zu, daß das Bundesministerium für Inneres in einem Rundschreiben vom 11. März 1999 an die nachgeordneten Dienststellen mitteilt, „die Klärung des Alters kann auf jedem geeigneten Weg erfolgen, in Frage kommt dabei insbesondere eine ärztliche Untersuchung durch Handwurzelröntgen“?
8. Sieht das Innenministerium in der vom Strahlenschutzgesetz untersagten Anwendung des Handwurzelknochenröntgens einen Verstoß gegen das Strahlenschutzgesetz, da die Röntgenaufnahme in diesem Fall keinem medizinischen Zweck dient und die Gesundheit des betroffenen Asylwerbers gefährden könnte?